

Satzung
Beratung für Arbeitnehmer in Lohnsteuerfragen e.V.
- Lohnsteuerhilfverein in Berlin –
vom 17.November 1975

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung
„Lohnsteuerberatung für Arbeitnehmer e.V. – Lohnsteuerhilfverein in Berlin – “
Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
Gerichtsstand ist Berlin-Wedding

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat unter Verzicht auf Werbung ausschließlich den Zweck, seine Mitglieder in allen eigenen lohnsteuerrechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Er übernimmt es,
 - a) die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches zu beantragen,
 - b) Einkommensteuererklärungen im Falle des § 4 Ziff. 11 Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit Ziff. 11 des Steuerberatergesetzes einzureichen und
 - c) Anträge nach § 39a EStG zu stellen.
- (2) Der Verein übernimmt die Beratung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln in den unter Abs. 1a – c genannte Fällen.
- (3) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Die Ausübung jeder anderer wirtschaftlicher Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist ausgeschlossen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle in den Beratungsstellen tätigen Personen.
- (4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mitgliedschaft, Entstehung und Ende

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich Arbeitnehmer werden. Die Aufnahme ist zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen. Er muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, gegen die Satzung verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Pflichten des Vereins und der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben dem Verein bzw. seinen Mitarbeitern die für Anträge und Erklärungen (§ 2 Abs. 1 a – c der Satzung) erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und zu überlassen. Nach der Bearbeitung durch den Verein erhält jedes Mitglied eine Mitteilung entweder über die Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages oder des steuerfreien Jahresbetrages. Weichen die vom Finanzamt errechneten Beiträge wesentlich von den in der Mitteilung genannten ab, muss das

- Mitglied, sofern Einspruch eingelegt werden soll, den Verein bis spätestens 2 Wochen nach Eingang des Bescheides vom Finanzamt davon benachrichtigen.
- (2) Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beratung bzw. Bearbeitung der Anträge durch Mitarbeiter erfolgt, die mit dem neuesten Stand der für diesen Bereich maßgebenden Steuergesetzgebung vertraut sind.
 - (3) Die über die Hilfeleistung in Lohnsteuersache entstandenen Handakten und Unterlagen werden 7 Jahre, gerechnet ab Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitglieds, aufbewahrt
 - (4) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen Steuerberater bzw. einen Steuerbevollmächtigten prüfen zu lassen. Jedes Mitglied erhält innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Prüfungsberichtes eine Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellung.
 - (5) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Beratungsstellen, denen er sich bedient, den Erfordernissen des § 23 Steuerberatungsgesetzes genügen und insbesondere zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellt, die mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens hauptberuflich tätig waren oder Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.

§ 5 Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) die Vertreterversammlung
- 3.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einladung hat mindestens 6 Wochen davor unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch den Vorstand oder wenn ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind in diesem Falle mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung gelten §§ 32 und 33 BGB.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden, Stellvertreter oder Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu verzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8 Vertreterversammlung

- (1) Die Kontrolle über die Einhaltung der dem Verein aus § 14 Abs. 1 Ziff. 6 Steuerberatungsgesetz obliegenden Verpflichtung wird von der Vertreterversammlung wahrgenommen. In der Vertreterversammlung erfolgt insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsführung. Für je 200 Mitglieder, die im vorangegangenen Kalenderjahr ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, ist ein Vertreter, mindestens jedoch sind 50 zu wählen. Sie tritt jeweils in der zweiten Jahreshälfte zusammen.
- (2) Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vertreterversammlung haben der Vorstand und die Mitglieder. Vorschläge aus der Mitgliedschaft müssen dem Verein bis spätestens 15. Sept. jeden Jahres schriftlich unterbreitet werden. Der Vorstand weist die Mitglieder ab 1. Aug. eines jeden Jahres durch öffentlichen Aushang in den Beratungsstellen auf ihr Vorschlagsrecht und den Stichtag zu dessen Ausübung hin. Über die Kandidatenvorschläge seitens der Mitgliedschaft und des Vorstandes werden die Mitglieder rechtzeitig vor der Wahl unterrichtet. Die Vertreter werden schriftlich von den Mitgliedern jeweils für ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Vertretern gewählt werden. Das Wahlergebnis wird durch öffentlichen Aushang in den Beratungsstellen bekannt gegeben.
- (3) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor Zusammentreten unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Über die Vertreterversammlung ist eine vom Vorsitzenden, Stellvertreter oder Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu verzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassierer.Er wird auf 5 Jahre von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (3) Für Rechtsgeschäfte des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (4) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Vierteljahr abzuhalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es beschließen.